

**Beschlussbegründung**  
**über eine Änderung der Richtlinien über die Verordnung**  
**von häuslicher Krankenpflege**  
**(HKP-Richtlinien)**

vom 21. Dezember 2004

Am 30. Juni 2004 trennte das Landessozialgericht Nordrhein Westfalen in Essen ein Verfahren wegen

- der Feststellung der Unwirksamkeit der Nr. 23 der HKP-Richtlinien,
- der Präambeln zu den Leistungsbeschreibungen der Grundpflege und der Behandlungspflege und
- der Nr. 16 und der Nr. 18 des Leistungsverzeichnisses der HKP-Richtlinien (betrifft nur die Kläger)

vom Streitgegenstand um die Rechtmäßigkeit der Richtlinien des Bundesausschusses Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege ab.

**Zur Feststellung der Unwirksamkeit der Nr. 23 der HKP-Richtlinien**

Den Klägern (Pflegeverbände) geht es um die Dauer der Frist, innerhalb der die Krankenkasse die Kosten der Verordnung bis zur leistungsrechtlichen Entscheidung übernimmt. Eine Frist von zwei Arbeitstagen nach Ausstellungsdatum der Verordnung habe sich in vielen Behandlungsfällen als zu kurz erwiesen. Der Vorsitzende des Beklagten, Herr Dr. Hess, erklärte, dass der G-BA sich mit den HKP Richtlinien erneut befassen wolle, mit dem Ziel der Verlängerung der Frist in Nr. 23 um einen Arbeitstag. Die Bevollmächtigten der Beigeladenen (AOK Bundesverband) gaben dazu keine Erklärung ab.

**Präambeln zu den Leistungsbeschreibungen der Grundpflege und der Behandlungspflege**

Herr Dr. Hess erklärte, dass sich der G-BA mit den Richtlinien erneut befassen werde, mit dem Ziel, die Präambeln der Grund- und der Behandlungspflege entsprechend der Rechtsauffassung des Sozialgerichts zu ergänzen. Danach solle der Satzteil „wie sie zur Wirksamkeit notwendig sind“ die Fassung erhalten „wie sie zur Wirksamkeit *der verordneten Leistungen* notwendig sind“. Die Bevollmächtigten der Beigeladenen erklärten, sich dieser Änderung, insoweit ebenfalls der Rechtsauffassung des Sozialgerichts entsprechend, anzuschließen. Falls der Wortlaut der Richtlinien im o. g. Sinne geändert wird, würden die Kläger diesen Aspekt des Verfahrens für erledigt erklären.

Die Beteiligten dieses Rechtsstreits hatten übereinstimmend erklärt, dass der Überprüfungsprozess nach ca. einem halben Jahr abgeschlossen sein würde und deswegen übereinstimmend das Ruhen des abgetrennten Verfahrens erklärt.

Siegburg, den 23. Dezember 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess